

**Neufassung
der geänderten Satzung zur Mitgliederversammlung am 15.Dezember 2001 in
Grillenburg**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der "Sächsische Forstverein" e.V. (SFV) gehört als Landesverein dem "Deutschen Forstverein" an. Er umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen und ist im Vereinsregister des für den Sitz der Staatsregierung von Sachsen zuständigen Gerichts eingetragen.
- (2) Sitz des SFV's ist Dresden.

§ 2

- (1) Der SFV ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch:
 - die Förderung der Pflege und Erhaltung des heimischen Waldes aller Eigentumsarten im Rahmen der Waldgesetze, der Gesetze des Bundes und des Landes im Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege.
 - Förderung der forstlichen Wissenschaft.
 - Förderung, Organisation und Durchführung der fachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Vortragsveranstaltungen, fachliches Schriftgut, Exkursionen im In- und Ausland sowie durch Förderung des persönlichen Gedankenaustausches und Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - Zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Gesunderhaltung und des Schutzes der Wälder.
 - Zusammenarbeit mit anderen Forstvereinen, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung forstlicher Belange.
- (2) Der SFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SFV's dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SFV's.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied des SFV's kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind jährlich bis zum Ende des II. Quartals fällig.
- (4) Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Auflösung juristischer Personen
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens zwei Monate vorher gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (3) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
- (4) Der Ausschluss aus dem SFV erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes, wenn das Mitglied:
 - den SFV durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigt,
 - in ehrenrühriger Weise das Ansehen des SFV's schädigt,
 - trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als 12 Monate mit der Bezahlung der Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegen den SFV im Rückstand bleibt.

Bei Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf einer dreiwöchigen Berufungsfrist oder nach endgültiger Entscheidung über die Berufung beim Landesvorstand.

§ 5

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den SFV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Rechte und Pflichten

§ 6

(1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- Sitz und beschließende Stimme in den Hauptversammlungen, insbesondere Anträge zu stellen,
- in ein Amt entsprechend der Satzung gewählt zu werden,
- die Einrichtungen des SFV's in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- die Interessen des SFV zu fördern und zu unterstützen,
- die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- pünktlich und in voller Höhe seinen Jahresbeitrag zu entrichten.

IV. Organe des SFV's

§ 7

Organe des SFV's sind:

- die Hauptversammlung
- der Landesvorstand
- der Beirat
- die Fachgruppen

§ 8

(1) Die Hauptversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung,
- die Auflösung des SFV's,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Landesvorstands,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichtes und die Entlastung des Landesvorstands,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (2) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Landesvorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Landesvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Landesvorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Landesvorstand hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des SFV's erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Hauptversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Hauptversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des SFV's oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Eine Abstimmung bzw. Wahl kann auf Antrag geheim erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln.

Der Beschluss über die Auflösung des SFV's bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (8) Über den Ablauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

- (1) Zum Landesvorstand des SFV gehören:
 - der Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - zwei Mitglieder ohne Geschäftsbereich
- (2) Der Landesvorstand kann zu seinen Beratungen die Leiter der Fachgruppen sowie den Beirat hinzuziehen.
- (3) Der Landesvorstand leitet die Arbeit des SFV's zwischen den Hauptversammlungen und tritt nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in der Regel für 4 Jahre und in geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den SFV einzeln nach außen. Daneben können je zwei Stellvertreter gemeinsam, oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam den SFV nach außen vertreten.
- (6) Die Tätigkeit im Landesvorstand ist ehrenamtlich.

§10

- (1) Zur Beratung des Landesvorstandes wählt die Hauptversammlung einen Beirat. Diesem gehören 8 Mitglieder an.
- (2) Er berät den Landesvorstand in allen für die Vereinsziele und –geschäfte wesentlichen Fragen. Der Beirat führt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Landesvorstandes gemeinsam mit dem Landesvorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch. Die Bestätigung der Wahl ist anlässlich der nächsten folgenden Hauptversammlung einzuholen.

§ 11

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Landesvorstandes können Fachgruppen gebildet werden.
 - (2) Die Aufgaben der Fachgruppen sind die Bearbeitung von Spezialfragen bestimmter Sachgebiete und der Bericht hierzu vor dem Landesvorstand, dem Beirat oder der Hauptversammlung.
Zahl und Zusammensetzung der Fachgruppen werden vom Landesvorstand festgelegt.
Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen einen Leiter.

V. Geschäftsführung und Finanzen

§12

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Landesvorstand unterhält zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsführer.
- (3) Durch den Geschäftsführer ist jährlich ein Geschäftsbericht abzufassen und dem Landesvorstand zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Auf der Grundlage des vom Landesvorstand bestätigten Geschäftsberichtes legt der Vorsitzende in mindestens 2-jährigem Turnus Rechenschaft vor der Hauptversammlung über die Vereinsarbeit und Tätigkeit des Landesvorstandes ab.

§ 13

- (1) Die Finanzierung des SFV erfolgt durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Exkursionen,
 - Fördermittel,
 - Spenden,
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Der Schatzmeister sorgt für die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung. Die Prüfung erfolgt durch eine Revisionskommission.
- (3) Der Schatzmeister hat einmal jährlich vor dem Landesvorstand und mindestens im 2-jährigen Turnus die Offenlegung der Kassengeschäfte vor der Hauptversammlung vorzunehmen.
- (3) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird durch die Hauptversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

- (1) Weiterbildungsveranstaltungen, thematische Tagungen, Exkursionen u.a. werden in einem Jahresprogramm allen Mitglieder bekannt gemacht.
- (2) Bei Bedarf werden Tätigkeitsberichte, Tagungsberichte sowie sonstige Ergebnisse der Vereinsarbeit publiziert.

VI. Schlußbestimmungen

§ 15

- (1) Die Auflösung des SFV oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des SFV's oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein Vermögen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.